

# „Die Giche“

Organ des Gewerksvereins der  
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 50 Pfg.  
Bestellungen richtet man an den  
Verlag: Gewerksverein der Holzarbeiter  
Deutschlands  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Giche“ an H. Barnholt, Ullm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442  
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren  
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222  
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.  
Postcheckkonto 39 321 beim Postcheckamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-gespaltene Zeitzeile  
20 Pfennig  
Arbeitsmarkt 15 Pfennig  
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

## Weitere Verschlechterung des Arbeitsmarktes.

Von Tag zu Tag steigert sich die Zahl der Arbeitslosen. Die Landesarbeitsämter aus allen Bezirken des Reiches berichten über steigende Arbeitslosenziffern und über den Rückgang der Nachfrage nach Arbeitern. Nach einer Feststellung des Reichsarbeitsamts waren von 3739 Unternehmungen mit 1,6 Millionen Arbeitern und Angestellten, am 15. September nur 26 v. H. gut beschäftigt; am 15. Oktober nur noch 24 v. H. Dagegen wuchs die Zahl der Betriebe mit schlechtem Geschäftsgang in der gleichen Zeit von 36 auf 59 v. H. Die Beschäftigungslage hat sich also wesentlich verschlechtert. In der Zeit vom 15.—31. Oktober stieg die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger von 299 auf 364 000; also um mehr als ein Fünftel. In dieser Zahl sind nicht alle Arbeitslosen und insbesondere nicht die Kurzarbeiter enthalten, denn alle Ausgesteuerten, alle nicht versicherungspflichtigen und doch stellenlose Angestellten, sowie die als „nichtbedürftig“ angesehenen Arbeitslosen, kommen noch zu dieser Zahl hinzu. Aber zu vorgenannter Zahl kommen noch die Zusatzlagsempfänger. Die Zahl dieser stieg in dem gleichen Zeitraum von 359 auf 439 000. Insgesamt betrug die Zahl der arbeitslosen Hauptempfänger nebst ihren Unterstützungsberechtigten Angehörigen 805 000. Das sind amtliche Zahlen, die aber durch die Verhältnisse bis zum 1. Dezember längst überholt sind. Wir können heute mit einer Arbeitslosenziffer von über 1 Million rechnen. Die Zahl der Kurzarbeiter ist in dem gleichen Maße gestiegen. Aus allen Teilen des Reiches mehrten sich die Meldungen über schlechte Geschäftslage. Im allgemeinen sind die Berichte im Reichsarbeitsblatt, die nach den statistischen Erhebungen zusammengestellt werden, immer maßgebend für den Stand unserer Wirtschaft. Bei dieser katastrophalen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkte sind die amtlichen Zahlen schon überholt, wenn sie gedruckt werden. Maßgebend ist für die einzelnen Städte und Bezirke der Rückgang der Krankenkassen-Mitglieder und das Anschwellen der Ziffern auf dem Arbeitsnachweis. Der Prozentsatz der Vermittelten wird von Tag zu Tag geringer; die Arbeitslosenziffer pro Hundert offene Stellen wächst mit jedem Tag. Wo noch gearbeitet wird, wird die Arbeitszeit verkürzt. Die Not und das Elend ist überall so groß, daß alle berufenen Vertreter vom Staat, vom Reich und von den Gemeinden verlangen, daß mehr wie bisher für die Arbeitslosen getan wird. Der Artikel 157 der Deutschen Reichsverfassung betont:

„Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches.“  
Wir müssen deshalb verlangen, daß das Reich größere Mittel zur Verfügung stellt, um einerseits die Arbeitslosen und deren Familien einschließlich der Kurzarbeiter zu unterstützen, und andererseits Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Wenn seinerzeit den Ruhrindustriellen so ungeheure Summen zugesprochen sind, dann ist es vollberechtigt, zu fordern, daß für die Vermissten der Armen mehr wie bisher getan wird.

Bei der jetzigen Krise tritt besonders in die Erscheinung, daß neben der wachsenden Zahl der Arbeitslosen, auch die lange Dauer der Erwerbslosenzzeit die Lage verschlimmert. Im Sozialen Ausschuß des Reichstages haben lebhafteste Auseinandersetzungen über Erhöhung der Erwerbslosenunterstützungssätze stattgefunden. Man war zwar grundsätzlich einig, daß eine Erhöhung nötig sei und auch darüber, daß diese Erhöhung nur durch eine Steigerung der Beiträge geleistet werden kann. Die Kollegen Biegler und Schneider vom Gewerkschaftsring beantragten eine Erhöhung um 33 1/3 Prozent; dieser Antrag bewegte sich im Gegenzug zu anderen Anträgen in den Grenzen der Durchführbarkeit und das bei Annahme desselben, die Erhöhung der Durchschnittsbeiträge von 1,5 auf nur 2 v. H. erforderlich gemacht hätte. Die Unterstützungsdauer sollte verlängert und die Möglichkeit des Wiederauflebens der Unterstützungsberechtigung gegeben werden. Auch sollten die bisher nichtversicherungspflichtigen Angestellten unterstützt werden, da die Erhebung der Reichsregierung über die Stellenlosigkeit der Angestellten so erschreckende Tatsachen gezeigt hat. Ferner beantragten unsere beiden Kollegen, daß aus der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge die Bestimmung über die Bedürftigkeit gestrichen werde.

Die Kurzarbeiter sollen in die Erwerbslosenfürsorge ebenfalls hineingezogen werden, weil heute schon manche Kurzarbeiter weniger verdienen, wie mancher Vollerwerblose Unterstützung erhält. Leider sind diese Anträge abgelehnt worden und man darf gespannt sein, was zum Schluß für die Erwerbslosen aus dem sozialpolitischen Ausschuß herauskommt.

In ganz gefährlicher Weise steigt die Zahl der Erwerbslosen im Rheinland denn nach einer Meldung der Rheinisch-Westfälischen Zeitung aus Düsseldorf berichtet das Landesarbeitsmarkt über die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage in der Rheinprovinz u. a.: Die unterstützten Vollerwerblosen in der Rheinprovinz haben die Zahl von 100 000 überschritten. Von den Erwerbslosen im ganzen Reich stellt die Rheinprovinz etwas mehr als ein Fünftel, dagegen entfällt von im Reich gegen Krankheit pflichtversicherten Personen ein Zehntel auf die Rheinprovinz. Diese Zahlen zeigen deutlich, daß der Druck der gegenwärtigen Krise in ganz besonders hohem Maße auf der Rheinprovinz liegen. Essen hat mit 16 000 Hauptunterstützungsempfängern und 11 600 unterstützten Krankenkassenmitgliedern die höchste absolute und relative Zahl im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Dieser trostlose Zustand, dessen Ende noch gar nicht abzusehen ist, wird die öffentlichen Körperschaften überall zwingen, diesen besonderen Verhältnissen gegenüber, auch besondere Maßnahmen zu ergreifen. In einigen Städten hat man dem bereits Rechnung getragen.

Der Berliner Magistrat hat beschlossen:

1. Sämtlichen Erwerbslosen, die keinen Anspruch auf die gesetzliche Erwerbslosenfürsorge haben, wird nach Feststellung der Bedürftigkeit durch die amtlichen Stellen Unterstützung in Höhe der Erwerbslosenfürsorge aus Wohlfahrtsmitteln gewährt. Zu diesem Zwecke werden die Wohlfahrtsmittel pro Monat um 2 1/2 Millionen Mark, d. h. bis zum 31. März 1926 um 10 Millionen Mark aus laufenden Mitteln verstärkt. Der hierdurch im Haushalt 1925 entstehende weitere Fehlbetrag von 10 Millionen Mark ist die demnächst erfolgende Deckungsvorlage für den Haushaltsplan 1925 aufzubringen.

2. Desgleichen wird für diese im Falle einer Beschäftigung bei Notstandsarbeiten der Betrag vom Wohlfahrtsamt erstattet.

3. Ferner wird auf sämtliche Bedürftigen, einschließlich der Erwerbslosen, eine Winterbeihilfe von zwei Zentnern Kohle je Familie und Monat nach Maßgabe der Winterbeihilfe für die sonstigen Unterstützungsempfänger gewährt. Der hierfür über die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel hinaus, schätzungsweise erforderliche Betrag von 750 000 Mark wird aus laufenden Mitteln bewilligt. Der hierdurch im Haushalt 1925 entstehende weitere Fehlbetrag von 750 000 Mark ist durch die demnächst erfolgende Deckungsvorlage für den Haushalt 1925 aufzubringen.

4. Die im Haushaltsplan Kapitel 14 für Notstandsarbeiten im Hochbau vorgesehenen, noch nicht verwendeten Mittel in Höhe von noch 1 200 000 Mark werden zur sofortigen Verwendung freigegeben.

5. Die Kanalisationsverwaltung hat Kanalisationsarbeiten in Höhe von 6 Millionen Mark sofort zu beginnen, sobald hierfür die nötigen Mittel vom Arbeitsministerium aus dem Millionenfonds darlehensweise zur Verfügung gestellt sind.

6. Die Tiefbauverwaltung hat die Arbeiten für den Bau der U. G. S.-Bahn sofort einzuleiten. Hierfür werden ihr die 2 1/2 Millionen Mark, die die städtische Straßenbahngesellschaft vom 1. Oktober 1925 ab für das Rechnungsjahr 1925 als Abgabe zu leisten hat, überwiesen. Der hierdurch im Haushalt 1925 entstehende weitere Fehlbetrag von 2 1/2 Millionen Mark ist durch die demnächst erfolgende Deckungsvorlage für den Haushaltsplan 1925 aufzubringen.

7. Die Arbeiten an der Nord-Südbahn werden mit aller Energie bis zur Fertigstellung gefördert.

8. Für Förderung des Wohnungsbaues ist die Zuweisung einer größeren Quote aus der in Berlin aufkommenden Hauszinssteuer mit aller Energie vom Staat zu fordern.

9. Es ist bei Reich und Staat der Antrag zu stellen, daß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit alle geplanten Arbeiten unverzüglich in Angriff genommen, begonnene Arbeiten weitergeführt und Mittel für Vorhandarbeiten zur Verfügung gestellt werden.

10. Bei der Reichsregierung ist vorstellig zu werden, daß sie für schnelle Beratung des Gesekentwurfes über die Arbeitslosenversicherung eintritt.

Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung eine entsprechende Vorlage zugehen lassen.

Unsere Kollegen haben an allen Orten die Pflicht, darauf hinzuwirken, und ihren ganzen Einfluß einzusetzen, daß nicht nur durch geldliche Unterstützung die Not der Arbeitslosen gelindert wird, sondern daß auch von den in Betracht kommenden Stellen für Beschäftigung gesorgt wird. Während der Inflationszeit hat die Großindustrie ihre Betriebe so ungeheuer erweitert, daß es unmöglich ist, diesen Produktionsmittelapparat jemals voll auszunutzen. In ungeheuren Bauten und kostspieligen Anlagen ist das Vermögen festgemauert. Die Zahl der Beschäftigten geht immer weiter zurück und es ist gar nicht daran zu denken, daß die Betriebe jemals in vollem Umfange wieder aufgenommen werden. Die Arbeiterchaft hat ihren letzten Groschen durch die Inflation verloren: folglich muß jetzt die Gesamtheit für den Unterhalt der gegen ihren Willen erwerbslos gewordenen sorgen.

## Zur Linderung der Not im besetzten Gebiet

Ist seitens der Reichsregierung bekanntlich ein Betrag von 13 1/2 Millionen Mark für die Gewährung einmaliger Zuwendungen an Arbeitnehmer des besetzten Gebiets zur Verfügung gestellt worden. Die Summe soll auf Grund von Richtlinien durch die Bezirksfürsorgestellen zur Verteilung gelangen. Für die Unternehmungen des besetzten Gebiets sind seinerzeit 750 Millionen Mark seitens des Reichskabinetts ausgeworfen worden, während zur Linderung der Not der Arbeitnehmer der 55. Teil nach Ansicht der Regierung genügt! Ganz abgesehen davon haben aber die Richtlinien im besetzten Gebiet eine Erbitterung bei den arbeitslosen Arbeitnehmern ausgelöst, die auch unseren Ortsgruppen und Bezirksversammlungen Veranlassung zu scharfen Protesten gaben. Der Verband der Deutschen Gewerkschaften hat deshalb in einer Eingabe an das Reichsarbeitsministerium darauf hingewiesen, daß die Richtlinien nicht geeignet sind, eine Linderung der Not im besetzten Gebiet, die nach Aufgabe des passiven Widerstandes durch die außergewöhnlich schlechte Lage des Arbeitsmarktes unter Arbeitern und und Angestellten entstanden ist, herbeizuführen. Voraussetzung der Zahlung einer Entschädigung ist nämlich nicht nur eine Arbeitslosigkeit während der Dauer der Besetzung, sondern auch eine solche, welche in bestimmt umgrenzter neuerer Zeit, ledig Arbeiter und ältere Arbeiter die nicht mindestens einen Familienangehörigen unterhalten, fallen gänzlich aus, obwohl gerade die älteren Arbeiter seitens der Industrie überhaupt nicht mehr eingestellt werden. Nach unseren Feststellungen kommen nur eine ganz geringe Zahl der notleidenden Arbeiter und Angestellten für die Unterstützung bei Aufrechterhaltung der Richtlinien in Betracht.

Auf unsere Eingabe hat das R. A. M. die Richtlinien damit begründet, daß nur beschränkte Mittel zur Durchführung der Notstandsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Deshalb mußte der Kreis der für eine einmalige Zuwendung in Frage kommenden Personen eng umgrenzt sein und die für die Gewährung der Zuwendungen zu fördernden Voraussetzungen fest umrissen werden. Es hat aber in Aussicht gestellt, daß, sobald sich die finanziellen Auswirkungen der in der Durchführung begriffenen Maßnahmen übersehen lassen, die Frage geprüft wird, ob und in welchem Umfange der Kreis der Personen, denen eine Zuwendung zu gewähren ist, erweitert werden kann. Diese Feststellungen sollen zunächst beschleunigt werden. Unser Verband hat erneut, namentlich unter Hinweis auf den Härtefonds für Eisenbahner und die dadurch herbeigeführte verschiedenartige Behandlung der Arbeiterkategorien, eine baldige Aenderung der Richtlinien beantragt.

## Die Verhältnisse in Danzig.

Der Friedensvertrag von Versailles hat diese schöne deutsche Stadt vom Mutterlande losgerissen und zu einer sogenannten Freistadt gemacht. Wirtschaftlich wird sich dieser kleine Zwergstaat auf die Dauer wohl nicht halten können. Denn Polen, der ernannte Schutzensel, sucht mit allen möglichen und unmöglichen Mitteln das Wirtschaftsleben zu unterdrücken, um so auch diese Stadt in den unerträglichen Rachen zu werfen. Von Deutschland können keine Waren eingeführt werden, weil der polnische Zolltarif, welcher auch für Danzig gilt, es unmöglich macht, daß ein gewöhnlicher Mensch die eingeführten Waren kaufen kann. Denn es liegen Fälle von etwa 100 Prozent auf den Waren. Jetzt bei dem Zollkrieg zwischen Deutschland und Polen ruht die Einfuhr ganz. Genau so ist es auch mit der Ausfuhr. So daß als Ein- und Ausfuhrgebiet nur Polen in Betracht kommt. Was von diesem wirtschaftlich darnieder liegenden Lande zu erwarten ist, braucht wohl hier nicht näher ausgeführt werden. Dieses ganze Geschäftsgebahren hat zur Folge, daß die Betriebe nicht genügend Aufträge haben und eine große Arbeitslosigkeit unter den Danziger Arbeitern herrscht. Diese Arbeitslosigkeit wird noch vermehrt durch den Zuzug von Arbeitern aus Polen. Während die deutschen Arbeiter, welche nicht Danziger

sind, durch die alte Demobilisationsverordnung ausgewiesen werden können, wenn ein Ueberfluß von Arbeitskräften vorhanden ist, schützt die Polen der Friedensvertrag vor der Ausweisung. Sie sind somit den Danzigern gleichgestellt.

Durch alle diese Begleiterscheinungen findet man in Danzig Preise für alle Bedarfsartikel, die man allgemein in Deutschland als phantastisch bezeichnen würde.

Wie soll nun das Budget des Arbeiters in Einklang gebracht werden? Der Arbeiter hat keine Waren, wo er die Preise zeitgemäß erhöhen kann. Nur seine Hände Arbeit und diese müßte doch auch zeitgemäß bezahlt werden. Wenn nun die Arbeitgeber es nur einsehen würden, daß auch seine Arbeiter leben und sich kleiden müssen, dann wäre es nicht so schlimm. Hier fehlt es aber. Die mächtigste Lohnforderung wird mit einer Handbewegung abgelehnt.

Die moralischen Verhandlungen für die Privattischlereien haben zur Genüge bewiesen, was von den Unternehmern beabsichtigt wird. Als dann der Schlichtungsausschuß einen Spruch auf Erhöhung des Stundenlohnes um 6 Pfg. fällt, wurde auch dieser glatt abgelehnt und noch die Arbeitnehmerorganisationen verhöhnt. Durch einen fast einstimmigen Beschluß wurde in den größeren Betrieben die Arbeit niedergelegt. Die Aussperrung folgte. Nach einem Kampfe von 14 Wochen war es den Arbeitgebern möglich, den Lohn von 122 Pfg. auf 132 Pfg. und dann noch einmal um 2 Pfg. zu erhöhen. Damit die Kollegen im Reiche nicht denken, daß 154 Guldenpfennige dasselbe betragen wie im Reiche, sei mitgeteilt, daß etwa 124 Guldenpfennige eine Reichsmark sind.

Noch viel trauriger sind die Löhne und Verhältnisse in den Großbetrieben. Ueber die Firma Schichau etwas zu sagen, erübrigt sich. Die Lohnverhältnisse dieser Firma kennen zu lernen, möchten wir den Kollegen im Reiche schon garnicht zumuten. Den dort beschäftigten Kollegen ist auch nicht zu helfen. Die Schuld liegt ausschließlich nur an ihnen. In dumpfer Gleichgültigkeit haben die Arbeiter von Schichau zum größten Teil der Organisation den Rücken gewandt und lassen alles über sich in Ergebenheit ergehen. Etwas anderes ist es mit der früheren kaiserlichen Werft und Eisenbahnwerkstätte. Dieses ist jetzt ein internationales Unternehmen unter dem Namen: „The International Shipbuilding and Engineering Co. Ltd.“ (Danziger Werft und Eisenbahnwerkstätten N.-G.). Auch hier werden Löhne gezahlt, die jeder Beschreibung spotten.

Um einigermaßen die Löhne der Teuerung anzupassen, versuchten die Gewerkschaften auf dem Verhandlungswege, die Firma zu bewegen, den Lohn zu erhöhen. Wegen Unrentabilität der Betriebe abgelehnt. Direktoren und höhere Beamte werden immer mehr eingestellt. Am 25. 8. fällt der Schlichtungsausschuß einen Spruch, nach welchem sich der Grundlohn um 10 Prozent erhöhen sollte. Dem Generaldirektor Noe paßte dieses nicht und er lehnte den Schiedspruch ab. Es wird in weitere Verhandlungen eingetreten. Endlich macht Herr Noe ein Angebot: Gelernte 6 Prozent, angelernte 5 Prozent, ungelernete 4 Prozent Lohnerhöhung. Ein weiteres Angebot lautet 7, 6 und 5 Prozent. Die Arbeiter lehnen als zu gering ab. Der Kampf beginnt. Jetzt dauert dieser schon 13 Wochen. Besspredkungen zwischen Senat, Firma und Gewerkschaften führen zu keinem Resultat. Der Schlichtungsausschuß tritt in dieser Sache wieder zusammen. Nach 14 stündiger Verhandlung wurde am 16. 11. ein Schiedspruch gefällt. Dieser soll nun die verschiedenen Streitfragen regeln. In den Lohnfrage wurde folgendes vorgeschlagen. Der Grundlohn eines gelernten über 24 Jahre alten Arbeiters beträgt 65 Guldenpfennige, angelernte 59 Pfennig. Ungelernte Arbeiter über 20 Jahre 55 Guldenpfennige. Die übrigen Altersklassen erhalten 2-3 Pfennig weniger. Es ist dieses eine Lohnerhöhung von 6, 5 und 4 Prozent. Akkordbasis ist 35 Prozent zum Grundlohn. Den Akkordarbeitern werden nur 75 Prozent ihres Grundlohnes garantiert. Nach Ansicht der Arbeitskollegen ist dieser Schiedspruch ein indirekter Lohnabbau. Aus diesem Grunde wurde der Spruch auch mit großer Mehrheit abgelehnt. 150 stimmten für Annahme und 850 dagegen.

Wie sich der weitere Verlauf dieses harten Kampfes gestalten wird, muß abgewartet werden. Bei etwas mehr sozialem Verständnis der Herren Direktoren, unter Führung des Herrn Noe, müßte ein Weg gefunden werden, welcher den Arbeitern die notwendige Lohnerhöhung sichert und diesen, das ganze Wirtschaftsleben schädigenden Kampf beendet. Aber was schadet es, wenn auch die ganze Wirtschaft in Danzig noch mehr geschädigt wird. Der Herrenstandpunkt der Unternehmer und Direktoren muß gewahrt werden und Triumpfe feiern.

Für die Danziger Holzarbeiter gibt es aus diesen Vorgängen nur eine Lehre, sich fest und geschlossen hinter den Gewerksverein der Holzarbeiter zu stellen und mit Hilfe der Reichsorganisation den starren Unternehmerstandpunkt zu brechen. Dazu gehört aber, daß alle Kollegen auf dem Posten sind und alle unorganisierten Kollegen dem Gewerksverein zuführen. Der Erfolg wird nicht ausbleiben.

(„Wie aus einer Zeitungsmeldung ersichtlich, wurde der Schiedspruch für verbindlich erklärt, so daß anzunehmen ist, daß die Differenzen auf der Danziger Werft enzwischen beigelegt sind.“)

## Das Verbands- und Versammlungsrecht.

Von Ministerialrat Dr. H a n s j a c h e l.

Durch den Aufruf des Staats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 wurde u. a. bestimmt:

„Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter“.

Diese Bestimmung ist von der Nationalversammlung durch Gesetz vom 4. März 1919 als gültig bekräftigt worden und hat dadurch Gesetzeskraft erlangt.

In den bestehenden Rechtszustand auf dem Gebiet des Vereins- und Versammlungsrechts ist damit eine Brechlinie geschlagen worden, über deren Ausmaß noch heute keine völlige Klarheit besteht. Würde man die Bestimmung rein wörtlich auslegen, so könnte man versucht sein, anzunehmen, daß das Vereins- und Versammlungsrecht überhaupt keiner Beschränkung mehr unterliegt, d. h. daß auch die allgemeinen Beschränkungen, denen die Ausübung aller staatsbürgerlicher Rechte unterliegt für das Vereins- und Versammlungsrecht nicht gelten. Es bestände dann eigentlich nicht nur ein Recht, sondern für das Vereins- und Versammlungsrecht geradezu ein Vorrecht, indem alle die Schranken, die dem Staatsbürger sonst bei der Ausübung seiner Rechte aus allgemeinen Gründen, wie z. B. der Verkehrs- polizei oder der Sonntagheiligung auferlegt werden können, gegenüber einem sich in Ausübung seines Vereins- und Versammlungsrechts befindlichen Staatsbürger in Wegfall kämen. Es ist klar, daß dies nicht der Sinn der Verordnung sein kann. Auch das Vereins- und Versammlungsrecht sollte nicht aus dem Rahmen der übrigen staatsbürgerlichen Rechte herausgehoben werden und diesen gegenüber eine bevorrechtigte Stellung einnehmen, sondern es sollte nur vor Sonderbeschränkungen bewahrt bleiben. Besonders waren es die Sondergesetze, welche Reichsvereinsgesetz und Bürgerliches Gesetzbuch im Sprachenparagrafen und in den Sondervorschriften über politische, sozialpolitische und religiöse Vereine enthielten, auf welche die Verordnung der Volksbeauftragten abzielte und die zu beseitigen als ihr Hauptzweck angesehen werden muß. Dagegen sind die Schranken des Vereins- und Versammlungsrechts, welche nicht als Sonderbeschränkungen dieses Rechts anzusehen sind, sondern allgemeinen Charakter tragen, bestehen geblieben. So unterliegt es keinem Zweifel daß die allgemeinen Strafgesetze auch soweit sie sich in den Paragraphen über Geheimbündelei u. Teilnahme an staatsfeindlichen Verbindungen speziell mit Vereinen befassen, in Kraft geblieben sind; denn diese Bestimmungen beschränken nicht die Vereinsbildung als solche, sondern sind nur gegen die staatsfeindliche Betätigung von Vereinen gerichtet. Das gleiche gilt von polizeilichen Verfügungen und Maßnahmen, soweit ihr Zweck nicht eine Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts, sondern nur die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung ist.

Soweit die Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes nicht den Charakter von Beschränkungen tragen, sind sie aufrechterhalten, da die Verordnung der Volksbeauftragten ja nur die Beschränkungen, nicht aber die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes beseitigt. Dies gilt insbesondere von den gesetzlichen Privilegien, die zugunsten der ungestörten Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts und insbesondere zum Schutz gegen die Möglichkeit einer Polizeischikane im Reichsvereinsgesetz enthalten sind.

Bezüglich ihrer Fortgeltung äußerst bestritten sind die Bestimmungen des Gesetzes, bei denen nicht ohne weiteres zu sagen ist, ob sie nur Ordnungsvorschriften oder auch Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts enthalten. Hier sind insbesondere die Vorschriften über die nachträgliche Anzeigepflicht von der Gründung politischer Vereine, über die vorherige Anzeige von Versammlungen, sowie über die Pflicht, bei öffentlichen Versammlungen zwei Polizeibeauftragten angewiesene Plätze einzuräumen, zu nennen.

Durch die Artikel 123 und 124 der Reichsverfassung ist nur ein Teil dieser Streitfragen ausgeräumt worden. Teils im Sinne einer freiheitlicheren Gestaltung, teils im Sinne einer stärkeren Wahrung staatlicher Interessen. So ist z. B. der Anmeldezwang für Versammlungen grundsätzlich beseitigt worden und kann nur für solche unter freiem Himmel durch Reichsgesetz wieder eingeführt werden. Alle Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Bildung

von Vereinen oder Gesellschaften jeder, insbesondere auch religiöser, Art sind unstatthaft. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit darf keinem Verein aus dem Grunde nicht mehr verweigert werden, weil er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Andererseits begründet die Verfassung ausdrücklich ein Vereins- und Versammlungsrecht nur für friedliche und unbewaffnete Versammlungen, so daß das Verbot des Reichsvereinsgesetzes, bewaffnet in einer Versammlung zu erscheinen, damit ausdrücklich aufrechterhalten wird und auch sonst polizeiliche Maßnahmen gegen unfriedliche Versammlungen dann zulässig sind, wenn es sich um Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit der Teilnehmer handelt. Außerdem wird die Beschränkung aufrechterhalten, daß Versammlungen unter freiem Himmel und unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit polizeilich verboten werden können.

Zugunsten der Beamten enthält die Verfassung noch eine besondere Schutzvorschrift, indem sie ihnen in Artikel 130 die Vereinigungsfreiheit ausdrücklich sichert. Eine weitere Sonderbestimmung zugunsten des sogenannten Koalitionsrechts enthält Artikel 159, der jedermann die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gewährleistet.

Damit ist jedoch das bunte Bild, welches das gegenwärtige Vereins- und Versammlungsrecht bietet, noch keineswegs vollständig. Zum Schutz des Versammlungsrechts gegen äußere Störungen hat der Reichstag im Mai 1923 dem Strafgesetzbuch einen neuen § 107 a eingefügt, der den mit besonderer Strafe bedroht, der nichtverbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen verhindert oder sprengt, oder der bei Versammlungen oder Kundgebungen Gewalttätigkeiten in der Absicht begeht die Sprengung herbeizuführen. Andererseits sind teils zur Durchführung des Friedensvertrages, teils auf Grund des Artikels 48 Abs. 2, folgende einschränkende Bestimmungen in Kraft. Das Gesetz zur Durchführung der Artikel 177, 178 des Friedensvertrages vom Jahre 1921, das den Landeszentralbehörden mit Zustimmung der Reichsregierung das Recht gibt, Vereinigungen aufzulösen, deren Satzung oder Verhalten mit den Bestimmungen der Artikel 177, 178 des Friedensvertrages in Widerspruch steht. Sieht die Landeszentralbehörde von der Auflösung ab, so kann die Reichsregierung sie selbständig anordnen. Die genannten Artikel des Friedensvertrages enthalten die bekannten Verbote für Unterrichtsanstalten, Hochschulen, sowie Vereinigungen jeder Art, sich mit militärischen Dingen zu befassen und insbesondere ihre Mitglieder im Waffenhandwerk zu üben. Handelt es sich in vorstehendem um ein lediglich zur Erfüllung außenpolitischer Verpflichtungen erlassenes Gesetz so verfolgt die Verordnung des Reichspräsidenten über das Verbot militärischer Verbände vom Mai 1921 einen innerpolitischen Zweck. Sie stellt den unbefugten Zusammenschluß von Verbänden militärischer Art unter Strafe und ist in einer Zeit ergangen, wo das Freischärkertum die öffentliche Ordnung in Deutschland zu untergraben drohte.

Weitere Ausnahmebeschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts auf Grund des Artikels 48 sind zur Zeit nur noch in Bayern in Kraft, wo die Regierung mit Rücksicht auf die dort noch bestehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einen erheblichen Teil der schon vor Jahren verhängten Ausnahmebeschränkungen bis heute aufrechterhalten hat. Eine gesetzliche Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts findet sich schließlich noch im Gesetz zum Schutze der Republik vom Jahre 1922. Auch dieses Gesetz trägt insofern Ausnahmecharakter, als es ein nur auf Zeit (fünf Jahre) berechnetes, außergewöhnliches Gesetz ist, denn Annahme nur mit verfassungändernder Mehrheit erfolgen konnte. Es erweiterte die Rechte der Behörden sowohl hinsichtlich der Auflösung von Vereinen, wie des Verbots von Versammlungen zum Schutze des Staates gegen umstürzlerische Bestrebungen von rechts und links.

Diese kurzen Umrisse des gegenwärtigen Rechtszustandes, die keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit machen, lassen vor allem eins erkennen, nämlich die Notwendigkeit einer einheitlichen und klaren gesetzlichen Regelung. Wie stark die Rechtsunsicherheit ist, erahnt allein die Tatsache, daß das Preussische Kammergericht in einer Entscheidung vom 19. Juni 1921 der Verordnung der Volksbeauftragten die Bedeutung eines das Reichsvereinsgesetz überhaupt nicht berührenden harmlosen Programms beimißt, während das Reichsgericht in einer am 15. Dezember desselben Jahres gefällten Entscheidung Gesetzeskraft beilegt und die Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts für durch sie außer Kraft gesetzt erklärt. Im einzelnen bestehen über das, was gilt und nicht mehr gilt, noch zahlreiche ungelöste Meinungsverschiedenheiten, die nur durch ein Gesetz aus der Welt zu schaffen sind.

Diese gesetzliche Regelung ist bereits im Gange. Der Entwurf eines neuen Gesetzes, durch welches das Reichsvereinsgesetz den Bestimmungen der Reichsverfassung angepaßt wird, liegt schon seit längerer Zeit dem Reichsrat zur Beschlußfassung vor. Durch die zu erwartende baldige Verabschiedung des Gesetzes wird ein Zustand der Unsicherheit beseitigt werden, der gerade auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts in der Öffentlichkeit vielfach schmerzlich empfunden worden ist.

„Die Kollegen unseres Gewervereins werden vorstehenden, im „Heimatdienst“ veröffentlichten Artikel begrüßen, da er über den jetzigen Zustand informiert.“

## Selbstzucht!

Mensch, du sollst dich selbst erziehen  
Und das wird dir mancher deuten:  
Mensch, du mußt dir selbst entfliehen.  
Hüte dich vor diesen Leuten!

Rechne ab mit den Gebalten  
In dir, um dich. Es ergeben  
Zweierlei: wirst du das Leben,  
Wird das Leben dich gestalten?

Mancher hat sich selbst erzogen;  
Hat er auch ein Selbst gezaubert?  
Noch hat keiner Gott erflogen  
Der vor Gottes Teufel flüchtet.

Richard Dehmel.

## Lohnsteuerregelung und Bevölkerungspolitik.

Der Ausschuss für Bevölkerungspolitik beauftragte (S. 1) in einer Sitzung, an der auch der preussische Wohlfahrtsminister Herr Hirtfelder teilgenommen, mit der wichtigen Frage, den Bevölkerungszuwachs in solche Bahnen zu lenken, daß eine Störung auf volkswirtschaftlichem Gebiet vermieden wird. Hierzu wurde in Aussicht gestellt, daß für kinderreiche Familien eine ausgleichende Fürsorge in Form einer Elternschaftsversicherung und ferner größere steuerliche Erleichterungen für diese geschaffen werden. Dieser Gedanke ist jedenfalls mit Freuden zu begrüßen; der Erfolg würde aber sicherlich noch größer werden, wenn den Eltern die Not und Sorgen für das heranwachsende und kommende Geschlecht genommen wird.

Dann muß es allerdings umgekehrt gemacht werden, wie bei der letzten Lohnsteuerregelung, bei der man gerade den kinderreichen Familien erhöhte Lasten auferlegt hat.

Der „Regulator“ schreibt dazu:

Nur einige Beispiele aus unserer Lohnsteuermappe mögen zeigen, in welcher Form die sogenannte Erleichterung geschaffen wurde.

Ein Angestellter aus Hamm i. Westf. hatte im September ein Einkommen von 265 Mk. und zahlte, da er eine Frau und 3 Kinder hat eine Steuer von 7,40 Mk. Nach der neuen Gesetzgebung vom 1. Oktober erhöhte sich die Steuer bei demselben Gehaltsjah auf 10,50 Mk. Ein anderer Steuerzahler aus Posen mit Frau und 2 Kindern zahlte im September bei einem Gehalt von 270 Mk. 11,40 Mk. und im Oktober 13,30 Mk.

Ein Angestellter aus Süddeutschland (Pforzheim) mit Frau und 3 Kindern bezahlte bei einem Einkommen von 250 Mk. im September 6,80 Mk. Steuern und im Oktober 9,— Mk. Bei dieser Steuerberechnung sind wenigstens die Schranken von Nord und Süd gefallen und unsere Reichsbrüder jenseits des Mains mühen eine Beruhigung daran finden, daß nach diesem System die Steuer auch in Berlin berechnet wird. Denn ein Angestellter in Berlin mit Frau und 3 Kindern zahlte im September bei einem Einkommen von 270 Mk. 7,60 Mk., im Oktober dagegen 11,— Mk.

So, Herr Wohlfahrtsminister sehen die Steuererleichterungen aus und wenn wir noch die Belastung dieser Familien durch die neue Zollgesetzgebung betrachten, dann bekommen wir ein trostloses Bild und die Ueberzeugung, daß die Bemühungen des Ausschusses für Bevölkerungspolitik nach außen sehr nett aussehen, die Familienhäter und Mütter, die hier die eigentlichen Mitwirkenden sind, als die Leidtragenden, die Kosten zu bezahlen, sich jeder weiteren Mitwirkung bei der Bevölkerungspolitik enthalten werden.

Schafft die Not und Sorgen aus dem Wege, dann wird auch die Bevölkerungspolitik in gesunde Bahnen gelenkt werden.

## Waggonlieferungen auf Reparationskonto.

In voriger Nummer hat Kollege Held-Wismar über die Lage in der Waggonindustrie, unter Hinweis auf Veröffentlichungen in der Holzindustrie, einen langen Bericht geschrieben. Die Holzindustrie vom 26. November bringt folgende Notiz:

Wie das Fachblatt „Wine“ mitteilt, haben die vielumstrittenen deutschen Waggonlieferungen an Frankreich auf Reparationskonto insoweit bereits begonnen, als die Godel-Werke, Neuwied, deren Auftrag auf 1800 Waggon lautet, etwa 40 Waggon abgeliefert und über 150 fertiggestellt haben. Die Gesamtlieferung muß bis September 1926 durchgeführt sein. Dagegen dürften die Verträge mit der Bahnbedarf A.-G., Darmstadt, über 1300 Waggon zugänglich gemacht worden sein. Statt dessen sollen neue Verhandlungen mit anderen deutschen Firmen schweben, bei denen es sich um 500 offene Güterwagen zu 20 Tons und 1000 Plattenwagen zu 40 Tons handelt.

Demnach scheint doch Aussicht vorhanden, daß in einer Anzahl von Werken die Konjunktur sich bessert, was insofern zu wünschen wäre, da in allen Branchen der Holzindustrie die Arbeitslosigkeit sehr groß ist.

## Rotgestempelte Tausendmarktscheine.

Jahrelang hat in den Köpfen der unteren Volksschicht die Meinung herumgespukt, daß für die rotgestempelten Tausendmarktscheine ein höherer Preis gezahlt werde, wie für das übrige Papiergeld. Anfragen an das Hauptbüro, an die Bezirksleiter usw. sind von uns nur heilförmig beantwortet worden. In einzelnen Provinzen, wie Schlesien, werden unsere Beamten in jedem Ort gefragt, wieviel es für diese Tausendmarktscheine gibt. Heute stehen noch in Berlin am Alexanderplatz, am Potsdamer Platz und anderen Stellen Zeitungsverkäufer, die immer wieder Zeitungen anbieten mit einer auffällenden Ueberschrift „Aufwertung der Tausendmarktscheine“. Man hat sogar eine Organisation gegründet, um auf dem Klagewege die Aufwertung durchzuführen. Der Prozeß ist zu Ungunsten der Klagen entschieden, dann wurde Berufung eingelegt und das Kammergericht hat sich dem Entscheid der ersten Instanz ange-

schlossen. Die Kläger, der sogenannte Reichsbankgläubigerverband, wurde mit seiner Berufung abgewiesen. Wir empfehlen allen unseren Mitgliedern, ihre Tausendmarktscheine ruhig als Andenken an die Vorkriegszeit aufzuheben und alle Illusionen zu zerstreuen, die dahin gehen, aus diesen Papieren noch etwas herauszuschlagen zu wollen. Das mag schmerzhaft für manchen Sammler sein, aber neben all den Enttäuschungen, die wir durch den Krieg und seine Folgen erlebt haben, muß auch diese überwunden werden.

## Soziale Kommission der Deutschen Gewerbevereine S.-D.

Groß-Berlin.

Nr. 14 An die Ortsvereine.

Werte Kollegen!

Der Jugendbund der Deutschen Gewerbevereine veranstaltet am Sonntag, den 20. Dezember 1925, nachmittags 5 Uhr in Schmidts Gesellschaftshaus, Fraustraße 36 a, seine Weihnachtsfeier und bittet um zahlreiche Beteiligung.

Jeden Montag und Mittwoch von 8—10 Uhr abends finden Turnabende der Jugend in der 135. Gemeindeschule, Friedenstraße 31 statt. (Am Landsberger Platz.) Das Turnen ist kostenlos, findet Anklang in unseren Kreisen und soll noch weiter ausgebaut werden bei genügender Beteiligung.

Der Vorstand bittet, die Bestrebungen zu unterstützen und für genügende Bekanntmachung in allen Mitgliederkreisen zu sorgen, damit der Kreis unserer Turner ein zahlreicher wird.

Berlin, den 4. Dezember 1925.

Besten Gruß

Der Vorstand.

Alfred Lange.

## 70 Jahre

wurde am 21. November unser Verbandskassierer

## Rudolf Klein

Trotz eines arbeitsreichen Lebens ist Rudolf Klein noch in der Lage, in körperlicher und geistiger Frische seine Tätigkeit auszuüben. Wir gratulieren und verbinden damit den Wunsch, daß es ihm vergönnt sein möge, noch einen recht glücklichen Lebensabend unter den Gewerbevereinskollegen und seinen Familienangehörigen zu verbringen.

Der Hauptvorstand.

Zum silbernen Ehejubiläum unseres treuen Kollegen

**Wilhelm Stad** nebst Gemahlin

die

**herzlichsten Glück- und Segenswünsche.**

Die Kollegen des Ortsvereins Saasph.

J. A. Der Vorstand.

## Nachruf.

Am 23. November 1925 starb im Alter von 78 Jahren unser treu bewährtes Mitglied

## Ernst Steinbrecher.

Im Jahre 1831 in den Gewerbeverein eingetreten, hat derselbe in vorbildlicher Ueberzeugungstreue die Interessen seiner Organisation vertreten.

Die Kollegen werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Der Vorstand des Ortsvereins Zeitz.